

## **Statuten der Offiziersgesellschaft Aarau**

### **I. Sitz und Zweck**

**Art. 1** Die Offiziersgesellschaft Aarau (OG Aarau) ist eine juristische Person im Sinne der Artikel 60ff ZGB mit Sitz in Aarau. Sie ist eine Sektion der Aargauischen Offiziersgesellschaft (AOG), die wiederum eine Sektion der Schweizerischen Offiziersgesellschaft (SOG) bildet.

**Art. 2** Die Offiziersgesellschaft Aarau bezweckt:

- die Förderung der Wehrbereitschaft in unserem Land
- die ausserdienstliche Weiterbildung ihrer Mitglieder
- die Förderung des Wehrsportes (Schiessen, Reiten, Schwimmen, Fechten, Orientierungslauf, Wasserfahren, etc.)
- die Wahrung der Interessen der Offiziere
- die Pflege der Kameradschaft und der Tradition
- die Zusammenarbeit mit anderen militärischen Vereinigungen.

### **II. Mitgliedschaft**

**Art. 3** Als Mitglieder werden Angehörige der Armee mit Offiziersrang aufgenommen.

Die Mitglieder der OG Aarau sind gleichzeitig Mitglieder der AOG und der SOG.

Für den Beitritt ist ein Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten; bei Erfüllung der Aufnahmekriterien nach Art. 3, bestätigt er dem Antragsteller die Aufnahme in den Verein.

Die Mitgliedschaft endet mit schriftlicher Erklärung oder durch Beschluss des Vorstandes, wenn ein Mitglied absichtlich oder fortgesetzt trotz Mahnungen seinen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft nicht nachkommt.

**Art. 4** Die OG Aarau beschafft sich die zur Erreichung ihres Zwecks notwendigen Mittel durch die Erhebung eines Jahresbeitrages.

Zu weiteren finanziellen Leistungen sind die Mitglieder nicht verpflichtet. Jegliche Nachschusspflicht wird wegbedungen.

Der Bezug der Allgemeinen Schweizerischen Militärzeitschrift (ASMZ) ist obligatorisch und bereits Bestandteil des Mitgliederbeitrages. Bei mehrfacher Mitgliedschaft ist die ASMZ lediglich über eine Sektion zu beziehen.

Austretende Mitglieder sind in dem Geschäftsjahr, in dem sie den Austritt erklären, noch beitragspflichtig.

### III. Organisation

Art. 5 Die Organe der Gesellschaft sind:

- a) Die Generalversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren

a) Die Generalversammlung

Art. 6 Die Generalversammlung, welche jährlich in der Regel im Frühjahr durchgeführt wird, hat folgende Befugnis:

- Wahl des Präsidenten und mindestens vier weiterer Mitglieder als Vorstand
- Wahl der zwei Rechnungsrevisoren
- Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichts
- Entgegennahme der Jahresrechnung
- Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Rechnung
- Festsetzung des Jahresbeitrags
- Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
- Änderung der Statuten
- Auflösung der Gesellschaft

Für die Generalversammlung ist den Mitgliedern spätestens 10 Tage im Voraus eine Einladung mit Traktandenliste zuzustellen.

Bei den Abstimmungen entscheidet das absolute Mehr der Anwesenden (unter Vorbehalt der Bestimmung in Art. 10 und 11). Es wird offen abgestimmt, sofern nicht geheime Abstimmung beschlossen wird.

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann durch den Vorstand oder muss auf schriftliches Verlangen von mindestens 30 Mitgliedern einberufen werden.

b) Der Vorstand

Art. 7 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens vier weiteren Mitgliedern. Er konstituiert sich, abgesehen vom Präsidenten, selbst.

Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist zulässig.

Der Obmann der Reitsektion kann orientierungshalber an den Vorstandssitzungen teilnehmen.

**Art. 8** Der Vorstand führt die Gesellschaft gemäss ihrer Zielsetzung und vertritt sie nach aussen.

Er entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht anderen Organen der Gesellschaft übertragen sind.

Seine Befugnisse und Obliegenheiten sind insbesondere die folgenden:

- Ausführen der Beschlüsse der Generalversammlung
- Aufstellen und Durchführen des Jahresprogrammes
- Verwaltung des Gesellschaftsvermögens
- Aufstellen des Budgets und der Jahresrechnung
- Ausschluss von Mitgliedern bei wiederholter Nichtbezahlung des Mitgliederbeitrages,
- Führen des Mitgliederverzeichnisses
- Bestimmen von Ausschüssen und Delegationen

Wichtige Angelegenheiten unterbreitet der Vorstand der Generalversammlung.

c) Die Rechnungsrevisoren

**Art. 9** Die Rechnungsrevisoren prüfen alljährlich die Rechnung und erstatten der Generalversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht und stellen schriftlich Antrag. Ihre Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahl ist zulässig.

**IV. Statutenrevision**

**Art. 10** Abänderungen dieser Statuten können nur von der Generalversammlung beschlossen werden. Es ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich. Diesbezügliche Anträge kann der Vorstand von sich aus stellen; die Mitglieder haben dieselben bis spätestens einen Monat vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die beabsichtigten Änderungen sind den Mitgliedern spätestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich bekanntzugeben.

**V. Auflösung der Gesellschaft**

**Art. 11** Die Auflösung der Gesellschaft kann von der Generalversammlung nur mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Das Gesellschaftsvermögen geht in diesem Falle an die Aargauische Offiziersgesellschaft über, die es für eine eventuelle Neugründung zur Verfügung hält.



## VI. Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 15. Februar 2023 in dieser Form beschlossen und ersetzen die Version vom 18. Februar 2015.

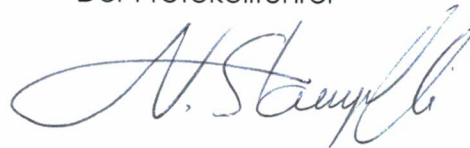
Namens der Offiziersgesellschaft Aarau:

Der Präsident



Hptm Sandro Senn

Der Protokollführer



Hptm Nils Stampfli

Genehmigt von der Aargauischen Offiziersgesellschaft:

Der Präsident



Oberstlt Ulrich Price